

Zur Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen mit den Organen der Rechtspflege

Bemerkungen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses der Volkskammer,
SIEGFRIED DALLMANN, zum Bericht der Kommission

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren!

Im vorliegenden dritten Teil des Erlaßentwurfes wird die Richtung festgelegt, wie die Rechtspflegeorgane im Gesamtprozeß des umfassenden Aufbaus des Sozialismus von den Volksvertretungen, den gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front und umgekehrt jene Impulse erhalten können, die es diesen Organen, Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front ermöglichen, entsprechend ihren spezifischen Aufgaben maximal zur Erreichung der Ziele unserer sozialistischen Rechtspflege beizutragen. Die zentrale Frage ist die nach dem Verhältnis zwischen den Organen der Rechtspflege und den Volksvertretungen selbst. Die Aussprache bekräftigte, daß die Gerichte in ihrer Rechtsprechung unabhängig sind und daß die Volksvertretungen und ihre Organe in das einzelne Gerichtsverfahren nicht eingreifen, die Urteile der Gerichte also nicht beeinflussen können und sollen. Natürlich haben die Gerichte andererseits die konkreten örtlichen Bedingungen und die diese berücksichtigenden Ergebnisse der Tätigkeit der Volksvertretungen für qualifizierte und gerechte Entscheidungen auszuwerten.

Das Verhältnis zwischen den Organen der Rechtspflege und den Volksvertretungen

Die sozialistische Rechtspflege wird nur dann wirksam helfen, das sozialistische Bewußtsein der Bürger zu entwickeln, wenn alle gesellschaftlichen Kräfte zur Überwindung solcher den Aufbau des Sozialismus störenden Erscheinungen wie Rechtsverletzungen und ihrer Ursachen mobilisiert werden. Dazu gehört auch, die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Staatsorganen, besonders den Volksvertretungen, und den Organen der Rechtspflege auf die Höhe zu bringen, die den Erfordernissen der neuen Etappe unseres sozialistischen Aufbaus entspricht.

Nach dem Abschnitt II des dritten Teils sind die Organe der Rechtspflege verpflichtet, besonders die Beschlüsse der Bezirks- und Kreistage für ihre Tätigkeit auszuwerten und sie bei ihrer Arbeitsplanung und vor allem in der Rechtsprechung bei der allseitigen Würdigung und Einschränkung der Rechtsverletzungen, ihrer Ursachen und Zusammenhänge zu berücksichtigen. Hiermit ist nicht gemeint, daß etwa in Beschlüssen örtlicher Volksvertretungen oder ihrer Räte Forde-